



**Habilitationsordnung  
für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften  
der Universität Bayreuth  
Vom 25. Mai 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften: \*)

**Inhaltsverzeichnis**

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
  - § 1 Grundsätzliches
  - § 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren
  - § 3 Mitwirkungsrechte
- 2. Annahmeverfahren**
  - § 4 Voraussetzungen für die Annahme
  - § 5 Antrag auf Zulassung als Habilitand
  - § 6 Formale Prüfung des Antrages
  - § 7 Annahme als Habilitand
- 3. Durchführung des Habilitationsverfahrens**
  - § 8 Fachmentorat
  - § 9 Feststellung der Habilitationsleistungen
  - § 10 Zwischenevaluierung
  - § 11 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren
  - § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
  - § 13 Urkunde
  - § 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Grundsätzliches**

<sup>1</sup>Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). <sup>2</sup>Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. <sup>3</sup>Das Fachgebiet muss an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften durch eine Professur vertreten sein. <sup>4</sup>Das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird, kann auf Vorschlag des Habilitanden vom Fakultätsrat über das engere Fachgebiet hinaus definiert werden.

### **§ 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren**

<sup>1</sup>Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften. <sup>2</sup>Der Dekan hat das Recht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken; er führt die Habilitationsakte. <sup>3</sup>Sollte eine drittmittelfähige Grundausrüstung zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens nicht durch die Fakultät oder ihre Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, ist vor Beginn des Verfahrens das Einvernehmen der Hochschulleitung einzuholen.

### **§ 3 Mitwirkungsrechte**

<sup>1</sup>Nach Annahme des Bewerbers als Habilitand gemäß § 6 haben bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens außer den Mitgliedern des Fakultätsrates auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG der Fakultät,

einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 27 Abs. 3 BayHSchG das Recht nach Maßgabe näherer Regelungen in der Grundordnung der Universität Bayreuth, stimmberechtigt mitzuwirken. <sup>2</sup>Die Professoren sind daher fristgerecht zu den Sitzungen des Fakultätsrats einzuladen. <sup>3</sup>Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, dürfen bei der Bewertung von Habilitationsleistungen nur die Mitglieder mitwirken, die Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sind. <sup>4</sup>Geheime Abstimmungen, Stimmrechtsübertragungen und Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

## 2. Annahmeverfahren

### § 4

#### Voraussetzungen für die Annahme

<sup>1</sup>Der Bewerber kann als Habilitand angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslands.
- b) die Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen;
- c) eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion und durch entsprechende wissenschaftliche Arbeiten und Leistungen nachgewiesen wird;
- d) pädagogische Eignung.

<sup>2</sup>Der Bewerber darf nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert sein.

## § 5 Antrag auf Zulassung als Habilitand

<sup>1</sup>Der Antrag auf Annahme als Habilitand ist beim Dekan einzureichen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

- 1) Angabe des Fachgebiets, für das die Habilitation erfolgen soll;
- 2) Nachweis der Promotion oder eines gleichwertigen akademischen Grades des Bewerbers und ein Exemplar der Dissertation oder entsprechenden wissenschaftlichen Arbeit;
- 3) ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und akademische Tätigkeit Aufschluss gibt;
- 4) ein Bericht über die Forschungsarbeiten sowie vom Bewerber bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie andere wissenschaftliche und pädagogische Leistungen;
- 5) ein Schriftenverzeichnis;
- 6) ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums, von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen; bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
- 7) Eine Erklärung, dass
  - a) der Bewerber nicht an einer anderen Hochschule für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist;
  - b) der Bewerber nicht bereits einmal in einem Habilitationsverfahren im angestrebten Fachgebiet gescheitert ist;
  - c) dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen;
- 8) ein Vorschlag zur gewünschten Zusammensetzung des Fachmentorats;
- 9) eine Bestätigung über das Vorhandensein einer drittmittelfähigen Grundausstattung, in der Regel durch einen Professor der Universität, der auch Mitglied der Mentorengruppe sein sollte.

## § 6

### Formale Prüfung des Antrags

<sup>1</sup>Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 5, legt ihn der Dekan dem Fakultätsrat in der nächsten Sitzung vor. <sup>2</sup>Andernfalls setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. <sup>3</sup>Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

## § 7

### Annahme als Habilitand

- (1) <sup>1</sup>Über die Annahme als Habilitand entscheidet der Fakultätsrat. <sup>2</sup>Im Fakultätsrat wirken neben den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professoren der Fakultät gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG stimmberechtigt mit. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fakultätsrats anwesend ist. <sup>5</sup>§ 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Annahme als Habilitand wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt. <sup>6</sup>Mit dem Bescheid über die Annahme beginnt das Habilitationsverfahren. <sup>7</sup>Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn
  - a) die Voraussetzungen nach § 4 Buchst. a, b und c nicht erfüllt sind oder;
  - b) eine der Voraussetzungen nach § 5 Ziffer 7 Buchst. a, b oder c vorliegt.
- (3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens Voraussetzungen nach § 4 Buchst. a, b und c nicht mehr erfüllt werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. <sup>2</sup>Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als

Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbotes nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

### 3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

#### § 8

#### Fachmentorat

- (1) <sup>1</sup>Nach der Annahme als Habilitand bestellt der Fakultätsrat zur Unterstützung des Habilitanden, begleitenden Evaluierung und wissenschaftlichen Begutachtung der im Habilitationsverfahren vereinbarten Leistungen umgehend ein Fachmentorat. <sup>2</sup>Das Fachmentorat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Mentoratsmitglieder müssen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein. <sup>4</sup>Mindestens ein Mitglied der Kommission muss Professor gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG der Fakultät sein. <sup>5</sup>Zur Wahrung der interdisziplinären Belange sollen nicht mehr als zwei Mitglieder dasselbe Fach vertreten, in welchem die Habilitation angestrebt wird. <sup>6</sup>Ein Mitglied kann einer anderen Fakultät oder Universität angehören. <sup>7</sup>Der Habilitand besitzt ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Mentorats.
- (2) <sup>1</sup>Bei Ausscheiden eines Fachmentors aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Fortberufung, Krankheit oder Tod, bestellt der Fakultätsrat einen Nachfolger. <sup>2</sup>Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Das Fachmentorat handelt namens und im Auftrag der Fakultät.
- (4) <sup>1</sup>Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden schriftlich Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Universität Bayreuth soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

## § 9

### Feststellung der Habilitationsleistungen

- (1) Der Habilitand hat im Habilitationsverfahren den Nachweis zu erbringen für
1. seine Befähigung zu selbständiger Forschung durch Vorlage einer Habilitationsschrift oder mehrerer Fachpublikationen, die zusammen das Gewicht einer Habilitationsschrift haben und ein kohärentes Forschungsthema erkennen lassen.
  2. seine pädagogische Eignung für die akademische Lehre durch selbständige und erfolgreiche Durchführung von Lehrveranstaltungen, wozu ihm die Fakultät Gelegenheit gibt, durch die Anleitung von Studierenden, Kandidaten und Doktoranden bei ihrer Arbeit sowie auch durch Vorträge und Mitwirkung auf Tagungen und Kongressen. Der Habilitand soll dabei in dem von ihm vertretenden Fachgebiet Lehrleistungen in einem Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden erbringen. Der Habilitand legt eine Übersicht zu seinen Leistungen in der Lehre einschließlich den Ergebnissen aus der Lehrevaluation im Sinne des Art. 30 BayHSchG vor.
  3. eine ausreichende Breite an wissenschaftlichen Kenntnissen durch einen öffentlichen Vortrag zu einem aktuellen Thema des Faches, in dem die Habilitation angestrebt wird, mit anschließender Diskussion. Das Thema des öffentlichen Vortrags wird auf Vorschlag des Habilitanden vom Fachmentorat festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer monographischen oder einer kumulativen Habilitationsschrift. <sup>2</sup>Bei einer kumulativen Habilitationsschrift müssen die beigelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit einer umfangreichen Synthese versehen werden. <sup>3</sup>Das Thema der Habilitationsschrift muss dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung entnommen sein. <sup>4</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung muss einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis in diesem Fachgebiet bringen und insbesondere den Eigenanteil des Autors erkennen lassen. <sup>5</sup>Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. <sup>6</sup>Wissenschaftliche Leistungen, die bereits als Studienabschlussarbeit oder Dissertation eingereicht wurden, können nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.
- (3) <sup>1</sup>Habilitanden, die als wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Soweit Habilitanden nicht Mitglieder der Universität Bayreuth sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür

Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

## **§ 10 Zwischenevaluierung**

- (1) <sup>1</sup>Auf Grundlage der bis dahin erbrachten Leistungen, führt das Fachmentorat spätestens nach zwei Jahren eine Zwischenevaluierung durch. <sup>2</sup>Hierzu findet eine nicht-öffentliche wissenschaftliche Aussprache mit den Mitgliedern des Fachmentorats statt, der ein öffentlicher Vortrag des Habilitanden über seine Forschungstätigkeit vorausgeht.
- (2) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen auf Grundlage der bisher erbrachten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. <sup>2</sup>Mit der Aufhebung der Bestellung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. <sup>3</sup>In diesem Fall erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## **§ 11 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren**

- (1) Für die abschließende Bewertung sind dem Fachmentorat vom Habilitanden vorzulegen:
  - a) Aktualisierte Erklärungen und Angaben nach § 5;
  - b) vier Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 9 Abs. 1;
  - c) die Übersicht zu den Leistungen in der Lehre nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2.
- (2) <sup>1</sup>Das Fachmentorat prüft, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 und des Fachgebietes entspricht, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und führt eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Fachmentorats fertigt dazu ein schriftliches Gutachten an. <sup>3</sup>Die anderen Mentoren sind ebenfalls berechtigt schriftliche Gutachten abzugeben. <sup>4</sup>Weiterhin werden zwei Gutachten von international ausgewiesenen Wissenschaftlern eingeholt, die außerhalb der Universität Bayreuth auf dem betreffenden Fachgebiet tätig sind. <sup>5</sup>Der Vorsitzende macht den Eingang der Gutachten aktenkundig und legt sie dem Dekan mit einem Vorschlag des

Fachmentorats darüber vor, ob die Habilitationsschrift als Habilitationsleistung anerkannt wird. <sup>6</sup>Der Dekan gibt den Professoren der Fakultät Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Gutachten.

- (3) Befürwortet das Fachmentorat unter Einbeziehung der eingegangenen Gutachten eine Fortführung des Verfahrens, setzt es im Einvernehmen mit dem Dekan einen Termin für den Vortrag nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3 fest und kommt anschließend zu einem Vorschlag.
- (4) <sup>1</sup>Der Dekan hat innerhalb von vier Monaten einen Beschluss des Fakultätsrates über den Vorschlag des Fachmentorats herbeizuführen. <sup>2</sup>Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. <sup>3</sup>Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 9 Abs. 1 erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 7 Abs. 5 Satz 2 erbracht werden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Im Falle einer Aufhebung erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) <sup>1</sup>Wenn alle Habilitationsleistungen als ausreichend erkannt sind, stellt der Fakultätsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest. <sup>2</sup>Der Dekan gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. <sup>3</sup>Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

## § 12

### Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die

Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Habilitationsvorhaben aus vom Habilitanden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf Antrag an den Fakultätsrat auf die besondere Lage behinderter Bewerber in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 13 Urkunde**

- (1) <sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Präsidenten der Universität Bayreuth und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehene Urkunde ausgestellt und dem Habilitanden ausgehändigt, in der das Fachgebiet der Lehrbefähigung bezeichnet ist und die das Datum der Feststellung nach § 11 Abs. 4 und 5 trägt. <sup>2</sup>Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist die Befugnis verbunden, den akademischen Grad eines habilitierten Doktors „Dr. habil.“ zu führen.
- (2) Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Bayreuth auf Antrag des Habilitierten die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht.
- (3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis durch die Universität Bayreuth ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verbunden.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 2563), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2005 (AB UBT 2006/023) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 25. April 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. Mai 2012, Az.: A 3610 - I/1.

Bayreuth, 25. Mai 2012

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. Mai 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Mai 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Mai 2012.